

Internationale Verkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Kunden**I. Geltung der Internationalen Verkaufsbedingungen**

1. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten für alle Kunden der Firma ABUS Kransysteme GmbH - nachfolgend bezeichnet als ABUS -, wenn die den Vertrag abschließende Niederlassung des Kunden nicht in Deutschland liegt; sonstige Haupt- oder Zweigniederlassungen in Deutschland schließen die Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen nicht aus. Für in Deutschland niedergelassene Kunden gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von ABUS, die auf Anforderung übersandt werden.
2. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die ab dem 1. Juli 2023 abgeschlossen werden und überwiegend den Verkauf von Ware und/oder Software, nachfolgend zusammenfassend als Ware bezeichnet, an den Kunden zum Gegenstand haben. Von ABUS zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen.
3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten ABUS nicht, auch wenn ABUS nicht gesondert widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichermaßen wird ABUS nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Internationalen Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
4. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde die Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt erwirbt und ABUS bei Vertragsabschluss darum wusste oder wissen musste.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an ABUS verpflichtet, wenn
 - er den Vertrag für eine dritte, nicht offengelegte Person abschließt oder
 - die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für eine gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde von einer bestimmten Eignung ausgeht oder seine Erwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertrages stützt oder
 - die zu liefernde Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder
 - mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche, insbesondere die in Ziffer VII.-1.-e) aufgezeigten Grenzen übersteigende Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Kunden bekannt sind oder bekannt sein müssten oder
 - die zu liefernde Ware zur Verwendung in einer Region/Land bestimmt ist, die/das von der EU oder einem ihrer Mitgliedstaaten oder den USA mit Wirtschaftssanktionen belegt ist, oder im Falle des Weiterverkaufs eine solche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann oder
 - die zu liefernde Ware zur Verwendung durch eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung bestimmt ist, die auf einer Sanktionsliste der EU oder eines ihrer Mitgliedstaaten oder der USA aufgeführt ist oder zu mindestens 50 % im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer dort aufgeführter Personen steht, oder im Falle des Weiterverkaufs eine solche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann oder
 - der Kunde in ein Verfahren wegen Verletzung außenhandelsrechtlicher Bestimmungen involviert ist oder
 - der Kunde die Ware ausschließlich zur Endnutzung erwirbt.
2. Bestellungen des Kunden sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von ABUS ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben.

3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von ABUS aufgenommene Bestellungen werden ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung von ABUS wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von ABUS oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. ABUS kann die schriftliche Auftragsbestätigung bei Ersatzteilbestellungen bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen und im Übrigen bis zum Ablauf von achtundzwanzig (28) Kalendertagen, nachdem die Bestellung des Kunden bei ABUS eingegangen ist, abgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Bestellung des Kunden unwiderruflich.
4. Die schriftliche Auftragsbestätigung von ABUS ist rechtzeitig zugegangen, wenn sie innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht. Sofern ABUS von dem Kunden eine Unterzeichnung der Auftragsbestätigung verlangt, wird der Vertrag nur wirksam, wenn innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen ab Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung eine von dem Kunden rechtsgültig unterschriebene Kopie der Auftragsbestätigung bei ABUS eingeht. Der Kunde wird ABUS unverzüglich schriftlich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.
5. Die schriftliche Auftragsbestätigung von ABUS ist für den Umfang des Vertragsinhaltes maßgebend und bewirkt einen Vertragsabschluss auch dann, wenn sie - abgesehen von Art der Ware, Kaufpreis und Liefermenge - sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag kommt nicht zustande, wenn der Kunde schriftlich rügt, dass die Auftragsbestätigung von ABUS nicht in jeder Hinsicht seinen Erklärungen entspricht, die von ihm nicht akzeptierten Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Kunden eingegangen ist, bei ABUS eingeht.
6. Besondere Wünsche des Kunden, namentlich besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden, Garantien oder Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages sowie von dem Kunden gewünschte Leistungserklärungen, Gebrauchsanleitungen oder Sicherheitsinformationen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ABUS.
7. Von dem Kunden gefertigte Bestätigungen des Vertrages bleiben ohne Wirkung, ohne dass es eines Widerspruchs durch ABUS bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von ABUS oder Schweigen ein Vertrauen des Kunden auf die Beachtlichkeit seiner Bestätigung.
8. Die Mitarbeiter, Berater, Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von ABUS sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ABUS abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. Ob und in welchem Umfang diese Personen berechtigt sind, Erklärungen mit Wirkung für oder gegen ABUS abzugeben oder entgegenzunehmen, beurteilt sich nach dem in Deutschland geltenden Recht.
9. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von ABUS.

III. Pflichten von ABUS

1. Vorbehaltlich ausbleibender Selbstbelieferung trotz eines kongruenten Deckungsgeschäfts oder vorbehaltlich einer Haftungsbefreiung nach Ziffer VII.-1. c) hat ABUS die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete Ware zu liefern und das Eigentum zu übertragen. Mit der Ware gelieferte Software wird nicht zu Eigentum übertragen, sondern dem Kunden zur Nutzung überlassen. ABUS ist nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von ABUS oder in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist ABUS ohne eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung nicht verpflichtet, Planungsleistungen zu erbringen, Unterlagen oder Nachweise zu der Ware zu übergeben, Zubehör zu liefern oder den Kunden zu beraten.

2. ABUS ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein diesem gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere Abnehmer des Kunden, sind nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag des Kunden mit ABUS geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche an Dritte abtritt.
3. ABUS ist verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen Ware der vereinbarten Art und Menge in einer Qualität an den Kunden zu liefern, die den in Deutschland üblichen Standards entspricht, und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung keine Rechte oder Ansprüche privater Dritter an der Ware ihrer freien Verwendung in der Europäischen Union entgegenstehen. Kann die Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen an Serienprodukten vorgenommen wurden, ist ABUS zur Lieferung der verbesserten Version berechtigt. Von ABUS gemachte Leistungsangaben setzen gute Einsatzbedingungen insbesondere im Hinblick auf die zu verarbeitenden Materialien wie auch in personeller Hinsicht, die ausschließliche Verwendung von Originalersatzteilen und sachgemäße Wartung voraus. Gewährleistungszeiten gelten unter der Voraussetzung eines Einschicht-Betriebes (8-Stunden). ABUS ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und gesondert zu berechnen.
4. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Spezifikation, nimmt ABUS diese unter Berücksichtigung der eigenen und der erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. Einer Aufforderung an den Kunden, die Ware zu spezifizieren oder bei der Spezifikation mitzuwirken, bedarf es nicht. ABUS ist nicht verpflichtet, die vorgenommene Spezifikation dem Kunden mitzuteilen oder ihm die Möglichkeit einer abweichenden Spezifikation einzuräumen.
5. ABUS hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit FCA (Incoterms 2010) an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift oder - wenn eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 51647 Gummersbach/Deutschland in der bei ABUS üblichen Verpackung und mit den in Deutschland üblichen Markierungen und Kennzeichnungen zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen. Eine vorherige Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder eine Benachrichtigung des Kunden über die Verfügbarkeit der Ware ist nicht erforderlich. ABUS ist in keinem Fall verpflichtet, den Kunden von der Lieferung oder der nicht rechtzeitigen Übernahme der Ware zu informieren, die Ware anlässlich der Lieferung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen, die Betriebssicherheit des Transportmittels und die beförderungssichere Verladung zu überprüfen oder dem Kunden die erfolgte Lieferung zu belegen. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
6. Der Transport und die Versicherung der Ware von dem nach Ziffer III.-5. maßgeblichen Lieferort ist nicht Pflicht von ABUS, sondern obliegt dem Kunden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Frachtführer zur Verladung und Verstaung oder zur Überprüfung der durch ABUS oder Dritte vorgenommenen Verladung oder Verstaung der Ware verpflichtet ist. Wenn der Kunde nicht rechtzeitig zuvor schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilt, ist ABUS berechtigt, im Namen und auf Kosten des Kunden zu den in Deutschland üblichen Bedingungen die Verträge zum Transport der Ware auf Gefahr des Kunden und zur angemessenen Versicherung des Transports an den von dem Kunden bezeichneten Bestimmungsort und - wenn ein solcher nicht bezeichnet ist - an die geschäftliche Niederlassung des Kunden abschließen.
7. Die Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten hat zur Voraussetzung, dass der Kunde rechtzeitig Container für den Transport der Ware stellt, zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Lizenzen rechtzeitig beibringt, vereinbarungsgemäß Akkreditive eröffnet und Anzahlungen leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt, öffentliche Urkunden rechtzeitig beschafft werden können und behördlich angeordnete Warenkontrollen (pre-shipments inspections) keine Verzögerung verursachen. Im Zweifel beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von ABUS. ABUS ist unter Mitteilung des Liefertermins an den Kunden berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern oder den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist festzulegen.
8. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist ABUS berechtigt, vertragliche Pflichten nach vereinbarter Zeit zu erfüllen, wenn der Kunde von der Zeitüberschreitung informiert und ihm eine Zeit für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. ABUS ist unter den vorstehenden Voraussetzungen auch zu

mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde kann der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn er bei ABUS vor Beginn der Nacherfüllung eingeht. ABUS erstattet die als Folge der Zeitüberschreitung nachgewiesenen notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit ABUS nach den Regelungen in Ziffer VII. dafür einzustehen hat.

9. Die Preis- und Leistungsgefahr geht auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware und ohne, dass es einer Benachrichtigung des Kunden über die Verfügbarkeit der Ware bedarf, mit Lieferung gemäß Ziffer III.-5. auf den Kunden über, unabhängig davon jedoch bereits mit Lieferbereitschaft von ABUS zu den ursprünglich vereinbarten Lieferzeiten, wenn diese aus von dem Kunden zu verantwortenden Gründen hinausgeschoben werden, oder mit Übergang des Eigentums an der Ware auf den Kunden. Die Verladung der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
10. ABUS schuldet weder zollrechtliche Freimachungen der Ware noch Zollvoranmeldungen. Dessen ungeachtet wird ABUS notwendige Ausfuhrgenehmigungen beantragen und die für die Ausfuhr der Ware erforderlichen Zollformalitäten betreiben, wenn der Kunde ABUS darum ersucht und die für die Ausfuhr erforderlichen Daten in einer allein diesem Zweck gewidmeten schriftlichen Nachricht an ABUS mitgeteilt hat. Wenn die Ware ohne vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von ABUS nicht zur Ausfuhr überlassen wird, ist ABUS berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
11. Soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist ABUS nicht verpflichtet, Liefernachweise, Ursprungserklärungen, für die Aus-, Durch- oder Einfuhr erforderliche Dokumente, Zertifikate, Lizenzen oder sonstige Gestattungen oder für die Beförderung oder sonst vorgeschriebene Sicherheitsfreigaben der Ware zu beschaffen oder den Kunden bei deren Beschaffung zu unterstützen. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
12. ABUS ist in keinem Fall verpflichtet, mit der Bereitstellung der Ware auf dem Markt außerhalb Deutschlands verbundene Pflichten zu erfüllen, außerhalb von Deutschland anfallende Abgaben zu tragen oder außerhalb von Deutschland geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften, Registrierungs- oder Zertifizierungspflichten oder sonst für die Ware außerhalb von Deutschland beachtliche rechtliche Vorschriften zu beachten. Übersetzungen von Anleitungen, Sicherheitsinformationen, Leistungserklärungen oder sonstigen Unterlagen zu der Ware in eine andere als die deutsche Sprache wird der Kunde auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung betreiben.
13. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte und ohne, dass es einer vorherigen Anzeige an den Kunden bedarf, ist ABUS zur Aussetzung der Erfüllung ihrer Pflichten berechtigt, solange aus Sicht von ABUS die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Das Recht zur Aussetzung besteht insbesondere, wenn der Kunde seine ABUS oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten zur Zahlungsvorbereitung nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Aussetzung kann ABUS künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen nach eigener Wahl von der Eröffnung eines durch eine deutsche Großbank bestätigten Akkreditivs oder der Leistung von Vorauskasse abhängig machen. ABUS ist nicht zur Fortsetzung der Erfüllung verpflichtet, wenn eine von dem Kunden zur Abwendung der Aussetzung geleistete Gewähr keine angemessene Sicherheit bietet oder nach einem anwendbaren Recht anfechtbar sein könnte.

14. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer III.-8. ist ABUS erst dann verpflichtet, dem Kunden mögliche Störungen der Leistungserbringung mitzuteilen, wenn der Beginn der Störung für ABUS unvermeidbar endgültig feststeht.

IV. Pflichten des Kunden

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kunde verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis in der in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesenen Währung ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über eines der von ABUS bezeichneten Bankinstitute zu überweisen. Soweit ein Kaufpreis nicht vereinbart ist, gilt der zur Zeit der Lieferung übliche Abgabepreis von ABUS. Die Mitarbeiter, Berater sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von ABUS sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
2. Der zu zahlende Kaufpreis ist auf jeden Fall zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin und - wenn ein solcher nicht bezeichnet ist - mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt ohne jede weitere Voraussetzung und insbesondere unabhängig davon ein, ob der Kunde die Ware oder die Dokumente bereits übernommen oder Gelegenheit zu ihrer Untersuchung hatte. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber ABUS oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder soweit die von einem Kreditversicherer für den Kunden zugesagte Deckung aus von ABUS nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.
3. ABUS kann eingehende Zahlungen ungeachtet der Währung und ungeachtet schiedsgerichtlicher oder gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche verrechnen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, mit angemessenem zeitlichem Vorlauf und schriftlich ABUS die Daten zur Beantragung der Zollformalitäten nach Ziffer III.-10. mitzuteilen, vereinbarte Abrufe vorzunehmen, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der nach Ziffer III.-5. maßgeblichen Lieferanschrift zu übernehmen und alle ihm aufgrund des Vertrages und dieser Internationalen Verkaufsbedingungen und - soweit dort nicht geregelt - der Regeln der ICC für die Auslegung der vereinbarten Klausel der Incoterms® 2010 und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Zur Verweigerung der Übernahme der Ware ist der Kunde nur berechtigt, wenn er den Vertrag nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer VI.-1. aufhebt.
5. Der Kunde sichert zu, die Ware in das Ausland zu verbringen, die Verfügungsmacht über die Ware nicht auf Dritte zu übertragen, solange die Ware sich in Deutschland befindet, und alle Voraussetzungen und Nachweise für die zollrechtliche und umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferung oder Leistung nach den in Deutschland maßgeblichen Bestimmungen zu erfüllen. Soweit ABUS deutsche oder ausländische Zölle oder deutsche oder ausländische Umsatzsteuer zu entrichten hat, stellt der Kunde ABUS ungeachtet weitergehender Ansprüche von ABUS uneingeschränkt frei. Die Freistellung wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt und schließt den Ersatz der ABUS entstehenden Aufwendungen ein.
6. Der Kunde wird in Bezug auf die von ABUS bezogene Ware keine Handlungen zusagen oder vornehmen, die nach geltendem Recht oder nach den Bestimmungen einer für den Vertrag erteilten Ausfuhrgenehmigung verboten sind. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, alle anwendbaren (Re-)Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften - auch von Drittstaaten - einzuhalten, soweit deutsches oder EU-Recht dem nicht entgegensteht. Soweit der Kunde nicht sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Kunde schriftlich eine Abstimmung mit ABUS suchen.
7. Der Kunde wird die von ABUS bezogene Ware weiter im Markt beobachten und ABUS unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte entstehen könnten. Der Kunde wird ABUS zudem unaufgefordert schriftlich informieren, wenn ABUS aufgrund von Vorschriften, die im Land des Kunden oder der von ihm veranlassten Verwendung der

Ware gelten, besondere Melde-, Registrierungs- oder Informationspflichten oder besondere Vorankündigungs- oder sonstige Marktzugangserfordernisse zu beachten oder Belegvorhaltungspflichten zu erfüllen hat.

8. Gesetzliche Rechte des Kunden zur Aufrechnung gegen die Ansprüche von ABUS, zur Zurückhaltung der Zahlung oder der Übernahme der Ware, zur Aussetzung der ihm obliegenden Leistungen und zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Kunden gegen ABUS auf dieselbe Währung lautet, aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder ABUS aus demselben Vertrag entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
9. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der von ABUS an den Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.

V. Vertragswidrige bzw. rechtmangelhafte Ware

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware vertragswidrig, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer III. zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nach Verpackung, Menge, Qualität oder Art deutlich von den in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Anforderungen abweicht oder mangels vereinbarter Anforderungen nicht für den in Deutschland gewöhnlichen Gebrauch geeignet ist. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 gilt die Ware nicht als vertragswidrig, soweit die am Sitz des Kunden geltenden Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen. Die Lieferung gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
2. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von ABUS nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist ABUS insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die in Deutschland gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt, die Eigenschaften eines Musters oder einer Probe besitzt oder den rechtlichen Vorschriften außerhalb von Deutschland, etwa im Land des Kunden entspricht. ABUS haftet nicht für Vertragswidrigkeiten, die nach dem Gefahrübergang eintreten. Soweit der Kunde mit ABUS nicht abgestimmte Versuche zur Beseitigung von Vertragswidrigkeiten unternimmt, wird ABUS von der Pflicht zur Gewährleistung frei.
3. Der Kunde ist gegenüber ABUS verpflichtet, jede einzelne Lieferung umfassend auf erkennbare sowie auf typische Vertragswidrigkeiten und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
4. Ohne Verzicht auf gesetzliche Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware rechtmangelhaft, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen privater Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in der Europäischen Union registriert, veröffentlicht und bestandskräftig sind und den gewöhnlichen Gebrauch der Ware in der Europäischen Union ausschließen. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 gilt die Ware nicht als rechtmangelhaft, soweit die am Sitz des Kunden geltenden Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen.
5. Ohne Verzicht auf die gesetzlichen Obliegenheiten des Kunden zur Anzeige innerhalb angemessener Frist, ist der Kunde verpflichtet, Vertragswidrigkeiten sowie Rechtsmängel spätestens innerhalb von einem (1) Jahr nach Übernahme der Ware gemäß Ziffer IV.-4. anzuzeigen. Die Anzeige ist schriftlich und unmittelbar an ABUS zu richten, so präzise abzufassen, dass ABUS Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten sichern kann, und hat soweit möglich die eigentliche Ursache für die Vertragswidrigkeit anzugeben und im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Mitarbeiter, Berater sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von ABUS sind nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftsräume von ABUS Anzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben. Einlassungen von ABUS zu

Vertragswidrigkeiten bzw. Rechtsmängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.

6. Nach ordnungsgemäßer Anzeige gemäß Ziffer V.-5. kann der Kunde nach Maßgabe der Bestimmungen des UN-Kaufrechts von ABUS Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen oder den Kaufpreis herabsetzen. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen. Die Herabsetzung des Kaufpreises ist der Höhe nach auf den von dem Kunden erlittenen Schaden begrenzt. Nicht in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen vorgesehene Rechtsbehelfe oder Ansprüche nicht-vertraglicher Art stehen dem Kunden nicht zu. ABUS ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III.-8. vertragswidrige Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern oder Rechtsbehelfe des Kunden durch Erteilung einer Gutschrift in angemessener Höhe abzuwenden.
7. Dem Kunden stehen keine Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger oder rechtsmangelhafter Ware zu, soweit er gegenüber Dritten für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit ABUS getroffenen Vereinbarungen sind, oder der Anspruch des Kunden auf ausländisches Recht gestützt wird.
8. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Anzeige kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit ABUS die Vertragswidrigkeit oder den Rechtsmangel vorsätzlich verschwiegen hat.
9. Wenn der Kunde unberechtigt Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger oder rechtsmangelhafter Ware geltend macht, obwohl er erkennt oder hätte erkennen können, dass eine Vertragswidrigkeit oder ein Rechtsmangel nicht vorliegt oder die Ursachen für die reklamierten Abweichungen nicht ABUS zuzurechnen sind, ist der Kunde ABUS zum Ersatz des durch die unberechtigte Geltendmachung von Ansprüchen entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

VI. Vertragsaufhebung

1. Der Kunde ist zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, er ABUS angemessene Frist nach Eintritt des zur Vertragsaufhebung berechtigenden Tatbestandes die Vertragsaufhebung schriftlich angedroht hat und eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Der Kunde hat die Aufhebung des Vertrages im Übrigen innerhalb angemessener Frist nach Ablauf der Nachfrist, schriftlich und unmittelbar an ABUS zu erklären. Wenn der Kunde Ersatzlieferung, Nachbesserung oder sonst Erfüllung geltend macht, ist er über eine angemessene Zeit an den Rechtsbehelf gebunden, ohne den Vertrag aufheben zu können.
2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte kann ABUS den Vertrag ganz oder teilweise aufheben, wenn der Kunde der Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise gesetzlich verboten ist oder wird, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von ABUS aus nicht von ABUS zu vertretenden Gründen später als vierzehn (14) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder wenn ABUS die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsabschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar und Versuche zu einer einverständlichen Lösung gescheitert sind.
3. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte kann ABUS den Vertrag nach vorheriger Abmahnung ganz oder teilweise aufheben, wenn der Kunde Abrufe nicht vereinbarungsgemäß vornimmt, die zur Beantragung der Zollformalitäten erforderlichen Daten nicht rechtzeitig an ABUS mitteilt, ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber ABUS oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht oder soweit die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von ABUS nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.

VII. Schadensersatz

1. ABUS ist wegen der Verletzung von Pflichten, die aus mit dem Kunden geschlossenen Verträgen, mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen oder der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden resultieren, ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Die Bestimmungen gelten gleichermaßen für jegliche Pflicht von ABUS zum Ersatz von Aufwendungen sowie zur Zahlung vereinbarter Vertragsstrafen oder Schadenspauschalen.

a) Der Kunde ist in erster Linie zur Inanspruchnahme anderer Ersatzverpflichteter verpflichtet und kann Schadensersatz von ABUS nur insoweit geltend machen als Ersatz von anderer Seite nicht erlangbar ist.

b) Der Kunde ist gegenüber ABUS vorrangig zur Wahrnehmung anderer Rechtsbehelfe verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Defizite, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.

c) ABUS haftet nicht für das Verhalten von Zulieferanten, Subunternehmern, Frachtführern oder Spediteuren, für von dem Kunden mitverursachte Schäden oder für die Folgen kundenseitiger Eingriffe in Sicherheitsvorkehrungen der gelieferten Ware. ABUS haftet nicht, wenn der Vertrag infolge gesetzlicher oder hoheitlicher Maßnahmen nicht wie bei Vertragsabschluss vereinbart durchgeführt werden kann. Auch haftet ABUS nicht für Störungen, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, Pandemien, Arbeitskämpfen, Sabotagen, Unglücksfällen, Terrorismus, biologischen, physikalischen oder chemischen Abläufen oder vergleichbaren Umständen eintreten und von ABUS nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können. Im Übrigen haftet ABUS nur für schuldhaft verursachte Personenschäden oder soweit der Kunde nachweist, dass die Organe oder das Personal von ABUS vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Kunden gegenüber obliegende Pflichten verletzt haben.

d) Im Falle der Haftung ersetzt ABUS im Rahmen der Grenzen nach Buchst. e) Schäden des Kunden in dem Umfang, wie der Kunde nachweist, dass ihm ein nicht anders abwendbarer Schaden entstanden ist, dieser Schaden durch die Verletzung einer ABUS dem Kunden gegenüber obliegenden Pflicht verursacht wurde und im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für ABUS bei Vertragsabschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar war. Zudem ist der Kunde zur Schadensminderung verpflichtet, sobald eine Vertragsverletzung erkannt oder erkennbar wird.

e) ABUS haftet nicht für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen. Im Übrigen ist die Höhe des Schadensersatzes wegen verspäteter oder ausbleibender Lieferung für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5%, maximal auf 5% und im Falle von Rechtsbehelfen wegen Lieferung vertragswidriger oder rechtmangelhafter Ware auf das Doppelte des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei Personenschäden oder vorsätzlichem Verschweigen der Vertragswidrigkeit oder des Rechtsmangels der Ware.

f) ABUS ist wegen der Verletzung dem Kunden gegenüber obliegender vertraglicher, vorvertraglicher oder Pflichten aus der Geschäftsbeziehung ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermäßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ABUS persönlich wegen der Verletzung ABUS obliegender Pflichten in Anspruch zu nehmen.

g) Soweit der Anspruch nicht vorher verjährt ist und vorbehaltlich vorsätzlich verursachter Schäden gilt für die Erhebung von Klagen des Kunden auf Schadensersatz eine Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten, die mit Ablehnung der Schadensersatzleistung durch ABUS beginnt.

2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche ist der Kunde gegenüber ABUS zu folgenden Schadensersatzleistungen verpflichtet:

a) Im Falle nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs erstattet der Kunde eine Pauschale von EUR 50,00, die im In- und Ausland anfallenden, üblichen Kosten der schiedsgerichtlichen, gerichtlichen und

außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie ohne Nachweis Zinsen in Höhe des für ungesicherte kurzfristige Kredite in der vereinbarten Währung in 51647 Gummersbach/Deutschland maßgeblichen Zinssatzes, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.

b) Bei mehr als zwei (2) Wochen verspäteter Übernahme der Ware durch den Kunden ist ABUS berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 5% des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen. Bei mehr als sechs (6) Wochen verspäteter oder völlig ausbleibender Übernahme der Ware durch den Kunden sowie bei wegen einer Vertragsverletzung des Kunden unterbleibender Lieferung der Ware ist ABUS berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 20% des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

c) Bei sonstigen Pflichtverletzungen leistet der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

d) Wenn der Kunde unberechtigt von dem Vertrag zurücktritt und ABUS sich mit dem Rücktritt einverstanden erklärt, ist ABUS berechtigt, ohne Nachweis pauschal Schadensersatz in Höhe von 20% des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine Schadensersatzhaftung dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.

VIII. Sonstige Regelungen

1. Gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich aller gegen den Kunden bestehenden Forderungen im Eigentum von ABUS. Die Regelung der Preis- und Leistungsgefahr in Ziffer III.-9. wird durch den Eigentumsvorbehalt nicht verändert.
2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche stellt der Kunde ABUS uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Produkthaftpflicht- oder ähnlicher Bestimmungen gegen ABUS erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z. B. die Darbietung des Produktes - durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von ABUS gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der ABUS entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückruffpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.
3. Der Lieferort ergibt sich aus der Regelung in III.-5. dieser Internationalen Verkaufsbedingungen und gilt auch für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen gelieferter Ware. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von ABUS mit dem Kunden ist 51647 Gummersbach/Deutschland. Diese Regelungen gelten auch, wenn ABUS die Kosten des Zahlungsverkehrs übernimmt, für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlung gegen Übergabe von Waren oder Dokumenten zu leisten ist oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. ABUS ist berechtigt, Zahlung auch am Sitz des Kunden zu verlangen. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
4. An von ABUS in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Software behält sich ABUS alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrages verwendet werden. Gleiches gilt für jegliche dem Kunden zur Kenntnis kommenden Versand- und Lieferungsdaten.
5. Der Kunde gewährleistet im Rahmen der Verhandlung, Durchführung und Beendigung des mit ABUS geschlossenen Vertrages in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und anderer im konkreten Fall anwendbarer gesetzlicher

Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten, d. h. insbesondere die Rechtmäßigkeit und Transparenz der Verarbeitung sowie die Übermittlung in Drittländer. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten von einer an die andere Partei beginnt der Verantwortungsbereich der empfangenden Partei ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der personenbezogenen Daten.

6. Im Dateiformat pdf oder TXT abgefasste Datenanhänge zu E-Mails gelten mit Zugang der E-Mail als zugegangen. Die Übermittlung elektronischer Dokumente (EDI) bedarf besonderer Abstimmung.
7. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.
8. Der Kunde wird die Ware nicht an Käufer mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada veräußern und tritt gegenüber ABUS dafür ein, dass von ABUS bezogene Ware zu keinem Zeitpunkt durch den Kunden oder sonst wie in die Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada verbracht wird. Der Kunde haftet ABUS für die Verletzung dieser Verpflichtung. Sollten gleichwohl Ansprüche gegen ABUS wegen Waren erhoben werden, die der Kunde von ABUS erworben hat und die - sei es über den Kunden oder sonst wie - in die Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada gelangt sind, stellt der Kunde ABUS uneingeschränkt von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Die Freistellung wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände zugesagt und schließt auch den Ersatz der ABUS entstehenden Aufwendungen ein. Der Kunde wird zudem bei allen Verkäufen der von ABUS bezogenen Ware sicherstellen, dass der Abnehmer die in diesem Absatz zugunsten von ABUS begründeten Pflichten als eigene Pflichten gegenüber dem Kunden sowie gegenüber ABUS übernimmt und für den Fall einer weiteren Veräußerung die in diesem Absatz begründeten Pflichten jeweils von den nachfolgenden Abnehmern gegenüber dem Kunden sowie gegenüber ABUS übernommen werden. Die in diesem Absatz begründeten Ansprüche von ABUS verjähren nicht vor Ablauf von zwei (2) Jahren nach Beendigung der Nutzung der Ware.

IX. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG) in der englischsprachigen Fassung. Das UN-Kaufrecht gilt über seinen Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Verträge, die nach den Regelungen in Ziffer I. diesen Internationalen Verkaufsbedingungen unterliegen. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
2. Für das Zustandekommen der Verträge einschließlich, aber nicht beschränkt auf Absprachen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten, für Ergänzungen oder Änderungen der Verträge sowie für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien unter Einschluss der, aber nicht beschränkt auf die Haftung für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person sowie wegen Verletzung vorvertraglicher und sonstiger Nebenpflichten sowie für die Auslegung gilt ausschließlich das in Ziffer IX.-1. bezeichnete UN-Kaufrecht in Verbindung mit diesen Internationalen Verkaufsbedingungen. Vorbehaltlich anderer Regelungen in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien im Übrigen nach dem Schweizer Obligationenrecht.
3. Alle - vertraglichen und außervertraglichen wie auch insolvenzrechtlichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sowie andere Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden werden dem Schweizerischen Schiedsgerichtshof vorgelegt und sind durch ein Schiedsverfahren nach der zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige geltenden Version der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (Swiss Rules of International Arbitration) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen ein Schiedsrichter von dem Kläger, ein Schiedsrichter von dem Beklagten und der Vorsitzende des Schiedsgerichts von den beiden benannten Schiedsrichtern bezeichnet wird, und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 250.000 (EURO zweihundertfünfzigtausend) aus einem nach der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern benannten

Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich/Schweiz, die Sprache kann Deutsch und/oder Englisch sein. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts schließt insbesondere auch jede gesetzliche Zuständigkeit staatlicher Gerichte aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges vorgesehen ist. Wenn diese Schiedsabrede unwirksam ist oder unwirksam werden sollte, wird zur Entscheidung der Streitigkeiten stattdessen die nicht ausschließliche, örtliche und internationale Zuständigkeit der für 51647 Gummersbach/Deutschland zuständigen Gerichte vereinbart. Wenn sich die Niederlassung des Kunden innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Schweiz befindet, ist ABUS jedoch berechtigt, unabhängig von der Unwirksamkeit der Schiedsabrede anstelle einer Klage zum Schiedsgericht auch Klage zu dem für 51647 Gummersbach/Deutschland zuständigen staatlichen Gericht oder dem staatlichen Gericht am Geschäftssitz des Kunden oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

4. Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.